

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Engelsbach – 1. Änderung“ - Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit / Öffentliche Auslegung -

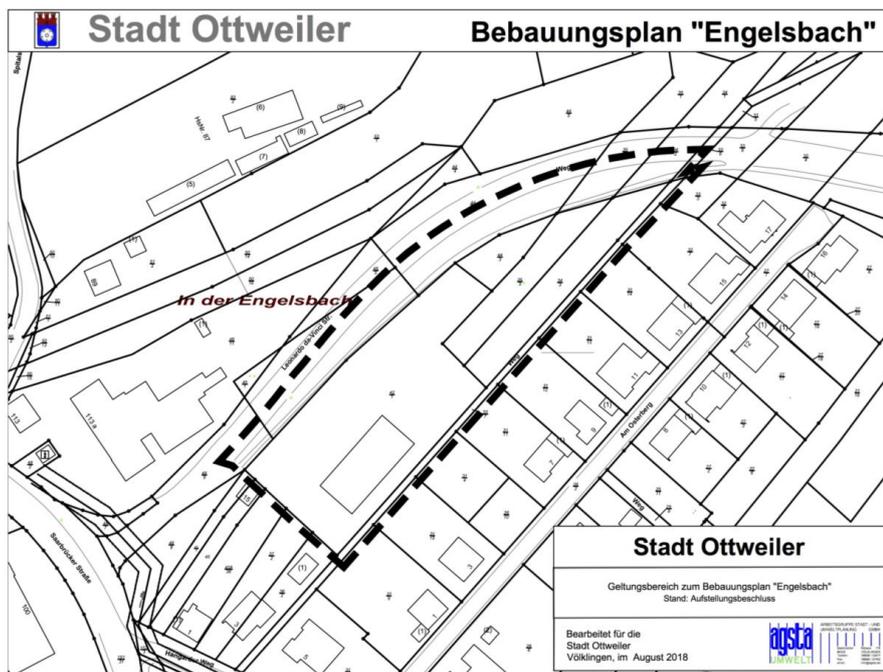
1. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am **28.05.2020** gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches, BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung des Bebauungsplans „Engelsbach – 1. Änderung“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Für das Plangebiet existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der bereits ein Sondergebiet „Einzelhandel“ festsetzt. Dieser soll geringfügig geändert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung der Fläche eines ehemaligen Gärtnereibetriebes durch einen Einkaufsmarkt, der an den Standort verlegt werden soll, zu schaffen. Aufgrund der Bodenverhältnisse und der hydrologischen Gegebenheiten kann das Gebäude jedoch nicht, wie ursprünglich geplant, im Norden des Geltungsbereiches gebaut werden. Daher wird nun in der vorliegenden Planung das Baufeld mit dem Parkplatzbereich getauscht, sodass das Baufeld nun im Süden des Geltungsbereiches liegt. Zusätzlich soll ein Café mit Bistrobereich, welches an den Einkaufsmarkt angegliedert wird, entstehen. Die Anlieferung soll dabei eingehaust sein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in Ottweiler. Die genaue Grenze des 0,8 ha großen räumlichen Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Ottweiler, den 29.05.2020

Der Bürgermeister
Holger Schäfer

2. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit / Öffentliche Auslegung

Die Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt. Während der Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und zur Planung Stellung nehmen.

Der Rat der Stadt Ottweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am **28.05.2020** den Entwurf des Bebauungsplans „Engelsbach“ - 1.Änderung angenommen und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Zeit vom **15.06.2020 bis einschließlich 03.08.2020** während der Dienststunden (montags bis freitags 08:30 bis 12:00 Uhr, montags bis mittwochs von 13:30 bis 15:30 Uhr, donnerstags 13:30 bis 17:30 Uhr) im Rathaus Goethestraße 13a der Stadt Ottweiler, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Zimmer 20, zur Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen kann nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 06824/3008-36 oder -21) und unter Einhaltung aller derzeit geltender Hygiene- und Abstandsregelungen (Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Desinfektion) während der oben genannten Öffnungszeiten erfolgen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich zudem am Eingang zum Gebäude Goethestraße 13a per Klingel beim Amt für Stadtentwicklung und Umwelt melden.

Umweltrelevante Belange werden wie folgt behandelt und mit ausgelegt:

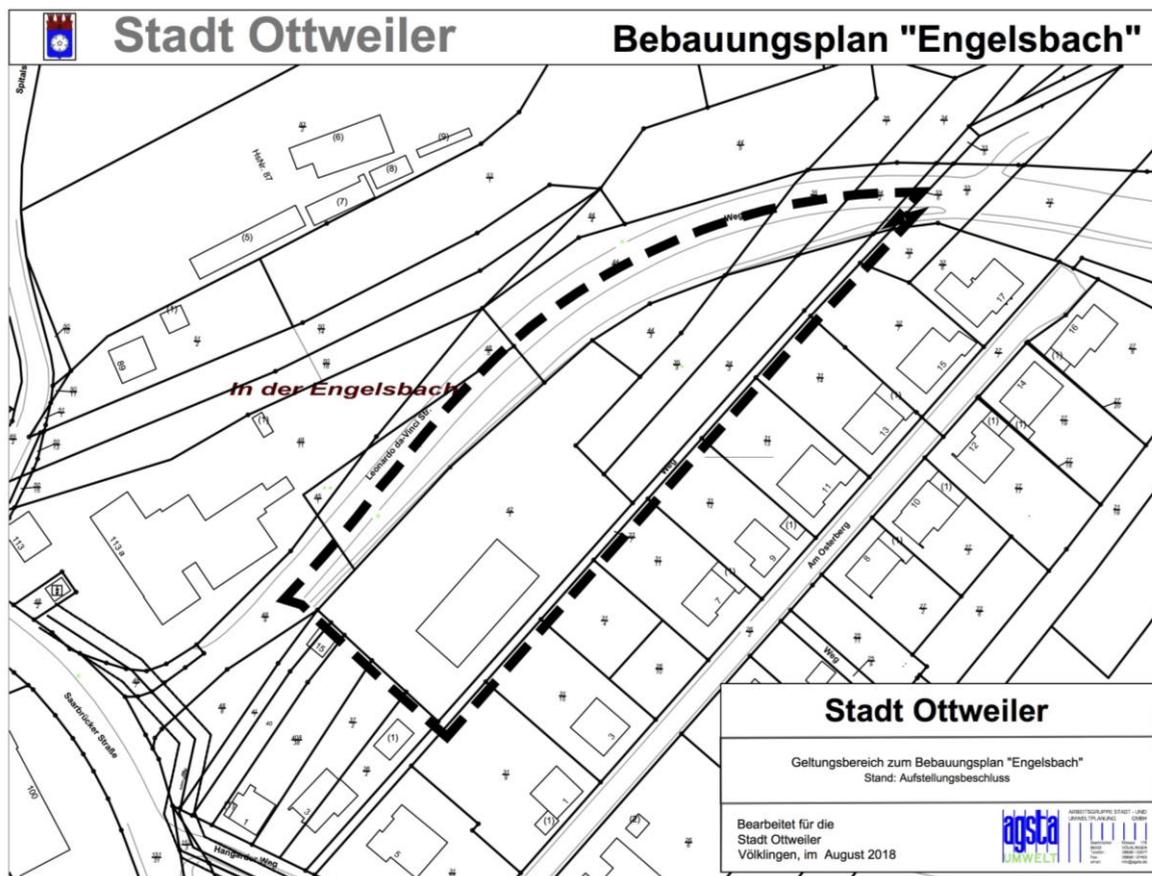
Entwurf der Begründung mit Ausführungen:

- zur Projektbeschreibung / Ziele der Bauleitpläne, zu alternativen Planungsmöglichkeiten, zu prognostizierten Auswirkungen der Planung, zu Umweltbelangen, zu übergeordneten Planungen
- zum Schallschutzgutachten mit einer Beschreibung der Aufgabenstellung, der Darlegung der Bearbeitungsgrundlagen, der verwendeten Richtlinien und Normen, der Beschreibung der Emissionspunkte und der Richtwerte, der Betriebsbeschreibung und Geräuschemissionen, der Berechnung der Geräuschimmissionen und deren Beurteilung sowie einer Zusammenfassung.
- zur Artenschutzrechtlichen Betrachtung / Prüfung (saP) (als Anlage zum Bebauungsplan)

Ein Umweltbericht ist nicht notwendig.

Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum der Auslegung der Komplexität der Planungsaufgabe angemessen ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in Ottweiler. Die genaue Grenze des ca. 0,8 ha großen räumlichen Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländisches Datenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erhalten die entsprechenden Personen keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches mit ausliegt.

Während der Offenlage können die Planunterlagen auch unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden: www.ottweiler.de/gewerbe/index.php (Rubrik Bauleitplanung).

Ottweiler, den 29.05.2020

(Holger Schäfer)
Der Bürgermeister